

In Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und dem Deutschen Privatinsolvenztag e.V. herausgegeben von

Professor Dr. Martin Ahrens
Dr. Claudia R. Cymutta, Rechtsanwältin
Kai Henning, Rechtsanwalt
Ulrich Schmerbach, Richter am AG
Professor Dr. Heinz Vallender
Cornelia Zorn, Schuldnerberaterin

Verbraucherinsolvenz aktuell

VIA

Schriftleitung: Rechtsanwalt Sebastian Harder, Köln

Aus dem Inhalt

Beitrag

Christoph Alexander Jacobi: ESUG-Reform: Höhere Eingangsvoraussetzungen und modernere Regeln 49

Rechtsprechung

BGH: Nachweis einer vorsätzlich unerlaubten Handlung (**Benjamin Böhme**) 51

BGH: Doppelte Kürzung der Mindestvergütung des Insolvenzverwalters in Verbraucherinsolvenzverfahren (**David Kluth**) 52

AG Göttingen: Ausländische Restschuldbefreiung und inländische Sperrfrist nach § 287 a II Nr. 1 InsO (**Dr. Peter Laroche**) 53

AG Düsseldorf: Änderungen eines Insolvenzplans dürfen nicht seinen Kernbereich, zu dem die Gruppenbildung gehört, betreffen (**Phillip-Boie Harder**) 54

AG Eberswalde: Ausnahme von der Restschuldbefreiung bei vererbten Deliktfordernissen (**Claudia Cymutta**) 55

Beitrag

ESUG-Reform: Höhere Eingangsvoraussetzungen und modernere Regeln

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Alexander Jacobi, Leipzig

Einzelunternehmer greifen gern auf die Möglichkeiten der Eigenverwaltung zwecks Unternehmensrestrukturierung zurück. Die Regeln der §§ 270 ff. InsO über die Eigenverwaltung werden zeitnah reformiert werden. Zu erwarten sind insbesondere höhere Eingangsvoraussetzungen. Für manchen Schuldner verschließt sich damit der Weg über die Eigenverwaltung in ein Insolvenzverfahren. Dies kann aber auch einen sinnvollen, gedanklichen Prozess mit Blick auf die Risiken des § 35 II InsO in den Fokus rücken. Denn der Schuldner muss sich gut überlegen, ob er „auf Biegen und Brechen“ sein Unternehmen fortführen möchte. Wegen des geringeren Kontrollverlusts lockt manchen Schuldner die Verfahrensmodalität der Eigenverwaltung, trotz fehlender Rentabilität des Unternehmens.

Die Unternehmensfreigabe (§ 35 II InsO) ist grundsätzlich ein sinnvolles Sanierungsmittel. Endet jedoch das Eröffnungsverfahren allein aufgrund von Insolvenzzgeldvorfinanzierung und anderen außerordentlichen Effekten mit einem Liquiditätsüberschuss, „droht“ dem Schuldner nach Eröffnung jene Freigabe des Unternehmens, das ihm dann nicht selten „auf die Füße fällt“. Oft ist die Freigabe ein probates Mittel für den Schuldner, weiterhin selbstständig tätig zu sein und alte Schwierigkeiten hinter sich zu lassen. Doch birgt diese Vorgehensweise auch Risiken. Denn ohne leistungswirtschaftliche Restrukturierung im Eröffnungsverfahren und im eröffneten Verfahren mithilfe von Verwalter oder Sanierungsberater wird sich die zuvor fehlende Rentabilität schwer von allein einstellen. Es besteht dann für den Schuldner das Risiko, dass er zwar infolge der Restschuldbefreiung die „alten“ Schulden hinter sich lässt, jedoch „neue“ Schulden nach der Unternehmensfreigabe entstehen, von denen er sich mittels Restschuldbefreiung frühestens nach einer Dekade wieder lösen kann (§ 287 a II 1 Nr. 1 Hs. 1 InsO).

1. Höhere Eingangsvoraussetzungen für die Eigenverwaltung

Die Eignung des Schuldners für die Eigenverwaltung misst sich insbesondere an folgenden Punkten, die für einen Zugang zur Eigenverwaltung erfüllt sein sollten:

- Es bestehen keine Rückstände gegenüber in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmern, Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern außerhalb des Antragszeitraums, d. h., bei Antragstellung sind alle fälligen Zahlungen genannter Art geleistet.

- Die handels- und steuerrechtlichen Pflichten zur Buchführung und Rechnungslegung (§ 155 InsO) müssen erfüllt sein.

- Die prognostische Liquidität ist mittels eines bei Antragstellung fertiggestellten Liquiditätsplans mindestens für einen Zeitraum bis drei Monate nach Verfahrenseröffnung zu plausibilisieren. Der Liquiditätsplan ist unter Einschluss der insolvenzrechtlichen Besonderheiten der Eigenverwaltung darzustellen, insbesondere verfahrensbedingte Kosten (Berater, Gericht, Sachwalter), gegebenenfalls Zahlung von Arbeitnehmerbeiträgen und Umsatzsteuer im Eröffnungsverfahren und späterer Insolvenzanfechtung im Verfahren, sowie Auswirkungen auf verbundene Unternehmen oder Personen vor allem infolge der Haftung für Kredite.

- Der Schuldner hat sicherzustellen, dass er persönlich bzw. der Geschäftsführer oder ein beauftragter Dritter über eine

dem § 56 InsO vergleichbare Eignung verfügt. Die Eignung ist zu vermuten, wenn eine Person, die die Voraussetzungen des § 56 InsO erfüllt, Mitglied der Geschäftsführung ist.

- Zur Eignung des Schuldners für die Eigenverwaltung gehört auch die Umsetzung der Insolvenzgeldvorfinanzierung durch eigenes Personal oder Personal eines beauftragten Beraters.

- § 13 InsO ist dahingehend zu ergänzen, dass zu diesen fünf Punkten Angaben zu machen sind. Der vorläufige Sachwalter hat diese Punkte zu prüfen und dem Gericht hierüber zeitnah einen ersten Sachstandsbericht zu erstatten.

Durch die derzeit nicht klar konturierten Voraussetzungen für die Eigenverwaltung beantragen viele, insbesondere kleinere Unternehmen oft die Eigenverwaltung, obschon das Vorliegen der Voraussetzungen zumindest zweifelhaft ist. Dies zeigt sich in der Praxis vor allem an der mangelnden Fähigkeit, zeitnah oder gar bereits bei Antragstellung einen Liquiditätsplan vorzulegen oder im Eröffnungsverfahren die Insolvenzgeldvorfinanzierung zu organisieren. Zudem fehlt es bei Kleinstverfahren oft an dem Wissen um die insolvenzsteuerrechtlichen Spezifika im Eröffnungsverfahren. Dies gilt zumindest für die Geschäftsleitung. Und der erforderliche Berater ist oft nicht mehr im notwendigen Umfang im Budget enthalten, sobald der Antrag auf vorläufige Eigenverwaltung bei Gericht Erfolg hatte.

Würde diese Praxis ausgeweitet, bestünde auf mittlere und lange Sicht die Gefahr, das Institut der Eigenverwaltung in Misskredit zu bringen. Die möglichen Vorteile einer gut strukturierten Eigenverwaltung gingen dann zulasten der Gläubiger auch in den geeigneten Fällen verloren. Überwiegend sind die Fälle der Eigenverwaltung gut vorbereitet und hervorragend beratend begleitet. Und vor allem entsprechen sie meist längst den konturierten Punkten. Diese gute Praxis in Gesetzesform zu bringen, wird die professionelle Restrukturierungskultur weiter fördern, ohne die gut laufenden Restrukturierungsprozesse zu beeinträchtigen.

2. Gesetzliche Regelung zum gerichtlichen Vorgespräch vor Antragstellung

Das Vertrauen des Schuldners in das Institut der Eigenverwaltung wird maßgeblich erhöht, wenn ihm die Angst vor Kontrollverlust genommen wird. Dies ist zu Beginn des Verfahrens insbesondere der Fall, wenn der Schuldner gemeinsam mit seinem Berater die Möglichkeit hat, mit dem Gericht ein Vorgespräch über das avisierte vorläufige Eigenverwaltungsverfahren zu führen. Des Weiteren wird über das Vorgespräch dem Gericht die Möglichkeit gegeben, sich einen Gesamteindruck vom Verfahren und den Beteiligten zu verschaffen, auch um etwaigen Missbrauchsfällen Vor-schub leisten zu können:

- Vor dem Antrag auf vorläufige Eigenverwaltung soll das Gericht dem Schuldner nebst Berater Gelegenheit geben, die Verfahrensart, den geplanten Ablauf, die Verwalterauswahl sowie Notwendigkeit und Zusammensetzung des Gläubigerausschusses zu besprechen, sofern der Geschäftsbetrieb fortgeführt und eine Restrukturierung beabsichtigt ist.

3. Förderung der Kompetenz der Gläubigerausschussmitglieder

Für ein professionelles Eigenverwaltungsverfahren im Interesse der Gläubiger ist die Kompetenz der Gläubigeraus-

schussmitglieder wichtig. Nur wenn die Mitglieder zumindest die Grundzüge eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung kennen, können binnen der kurzen Zeit, in der weitgehende Maßnahmen beschlossen werden müssen, fachlich fundierte Beschlüsse gefasst werden:

- Das Gericht soll mit den Mitgliedern des Gläubigerausschusses vor oder nach Konstituierung mindestens ein Gespräch zum Ablauf des Verfahrens und den Aufgaben des Ausschusses führen.

- Die Mitglieder sollen in Anlehnung an § 270 b I 3 InsO eine in Insolvenzsachen erfahrene Person sein. Dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter.

- Die Vergütung und die Haftpflichtversicherung der Mitglieder sind angemessen zu regeln.

4. Verfahrensregeln der Eigenverwaltung sind der modernen, professionellen Praxis anzupassen

a. Die Kassenführungsbefugnis in der Eigenverwaltung ist abzuschaffen.

Die Heraufsetzung der Eingangshürden macht die Kassenführungsbefugnis im Eigenverwaltungsverfahren überflüssig bzw. widersprüchlich. Ist ein Schuldner hinreichend geeignet, nach den zu Punkt 1 benannten Aspekten ein Eigenverwaltungsverfahren zu führen, ist ihm auch die Kassenführung zuzutrauen. Führt hingegen der (vorläufige) Sachwalter die Konten, offenbart dies eine fehlende Eignung und fehlendes Vertrauen der Berater, des Sachwalters und der Gläubigerausschussmitglieder in die Kompetenz des Schuldners, das Verfahren sachgerecht zu leiten. In diesem Fall wäre ein Absehen von der Eigenverwaltung besser als die hybride Führung des Eigenverwaltungsverfahrens, in dem teilweise die Voraussetzungen vorliegen, aber dennoch der (vorläufige) Sachwalter nahezu wie ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter agieren muss, um dem Verfahren im Sinne der Gläubiger eine hinreichend sachgerechte und schützende Struktur zu geben.

b. Die vorläufige Sachwahrung (§§ 270 a, 270 b InsO) ist öffentlich bekannt zu machen. Oder doch nicht?

Nach aktueller Rechtslage sind Entscheidungen in der vorläufigen Eigenverwaltung nach EuInsVO zu veröffentlichen, da der vorläufige Sachwalter in Anlage B zur EuInsVO aufgeführt ist (*Laroche*, ZInsO 2017, 2585, 2589). Um ein einheitliches Vorgehen bei Konzernsachverhalten und bei Sachverhalten ohne Konzernbezug gewährleisten zu können, ist die gesetzliche Regelung einer Veröffentlichungspflicht in der InsO für den Beschluss zur Bestellung des vorläufigen Sachwalters angezeigt. Zudem fehlt ohne die Veröffentlichung des Beschlusses zur Bestellung eines vorläufigen Sachwalters die Prioritätswirkung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach EuInsVO (*Vallender/Hänel*, EuInsVO, 2. Aufl. 2020, Art. 21 Rn. 9 f.). Vor allem aber sollte bei den zu Punkt 1 genannten erhöhten Eingangsvoraussetzungen eine professionelle Eigenverwaltung so rechtzeitig vorbereitet sein, dass die wesentlichen Beteiligten, wie Lieferanten, Kreditinstitute und Kreditversicherer informiert sind, bevor ein Beschluss zur Bestellung des vorläufigen Sachwalters veröffentlicht wird und dementsprechend ein „heimliches“ Verfahren nicht notwendig ist.

Einerseits. Andererseits spricht weder rechtlich noch taktisch etwas gegen „stille“ Verfahren, ohne dass die negative

Konnotation „heimlich“ angezeigt wäre. Denn ein nichtveröffentlichtes Eröffnungsverfahren bedeutet nach den Erfahrungen der Praxis keineswegs, dass Nachteile für die Beteiligten zu befürchten sind. Vielmehr ist dadurch sehr oft ein vorsichtiges, sensibles Vorgehen gewährleistet. Die sofortige Veröffentlichung stellt hingegen oftmals ein Vorgehen mit dem „Holzhammer“ dar. Dadurch kann mehr Schaden als Nutzen verursacht werden. Der regelmäßigen Professionalität der beteiligten Berater und Verwalter ist daher mit gesetzgeberischem Vertrauen zu begegnen, welches lediglich die Option der Veröffentlichung eröffnet.

Im Insolvenzverfahren sind unbekannte Gläubiger ohne Weiteres in die Wirkungen eines Insolvenzplans einbezogen. Dies stellt einen Vorteil im Vergleich zum Schuldenbereinigungsplan dar (§ 308 III 1 InsO). Die Möglichkeit zur Mitwirkung ergibt sich im Insolvenz(plan)verfahren aus der öffentlichen Bekanntmachung. Betroffene Gläubiger müssen also die Möglichkeit zur Mitwirkung haben. Doch stellt dafür die frühzeitige Verfahrensveröffentlichung die einzige Möglichkeit dar?

Eine solche öffentliche Bekanntmachung ist dem Text der Restrukturierungsrichtlinie 2019/1023 v. 20.06.2019 für Restrukturierungsverfahren nicht zu entnehmen. Und hier besteht ein Zusammenhang zur ESUG-Reform, schon allein, weil beide Gesetzgebungsprojekte in einem „Paket“ abgearbeitet werden sollen. Das Verfahren nach der Restrukturierungsrichtlinie nähert sich ohne Vorgabe zur Veröffentlichung im Richtlinienentwurf dem Dreiklang Karsten Schmidts, wonach Restrukturierungsmaßnahmen oft dann erfolgversprechend sind, wenn sie „früh, schnell und still“ erfolgen (K. Schmidt, KTS 1982, 613, 624). Dies gilt im Eigenverwaltungsverfahren gleichermaßen.

c. Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters ist gesetzlich zu regeln.

Nach derzeitiger Rechtslage bestimmt allein die aktuelle Rechtsprechung, wie die Vergütung des vorläufigen Sachwalters zu berechnen ist. Eine gesetzliche Regelung wäre für alle Beteiligten transparenter und planbarer. Die Verfahrenssicherheit wird hierdurch erhöht.

5. Fazit

Neben der naheliegenden Vereinheitlichung der Verfahrensvarianten nach § 270 a InsO und § 270 b InsO sowie der in § 1 InsO möglichen, deutlicheren gesetzlichen Regelung des Begriffs „Eigenverwaltung“ in psychologisch notwendiger Abgrenzung zur Insolvenzverwaltung bedarf es höherer Eingangsvoraussetzungen für die Eigenverwaltung und modernerer Regeln. Beides stellt keine neuen, gar bürokratischen, Hürden für die heutige professionelle Praxis dar. Vielmehr ist der Gesetzgeber in der Pflicht, die vorherrschende Praxis, die weit über die wenig präzisen Regeln zur Eigenverwaltung hinausgeht, nachzuzeichnen. Damit wird ein harmonischer Dreiklang vom Verfahren nach der Restrukturierungsrichtlinie über die Eigenverwaltung zur Insolvenzverwaltung möglich. Im Zentrum der Bemühungen steht jeweils die Unternehmensrettung. ■

Rechtsprechung

Nachweis einer vorsätzlich unerlaubten Handlung

Durch die Vorlage eines vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle kann der Gläubiger den Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung für das Vollstreckungsprivileg des § 850 f II ZPO führen, wenn sich daraus ergibt, dass eine solche Forderung zur Tabelle festgestellt und von dem Schuldner nicht bestritten worden ist.

BGH, Beschl. v. 11.03.2020 – VII ZB 38/19, NZI 2020, 438

Der Gläubiger einer zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung wollte privilegiert Lohnansprüche seines Schuldners pfänden. Dazu beantragte er unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung der Tabelle nicht nur einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, sondern auch, den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners abweichend von den regulären Pfändungsfreigrenzen festzulegen. Das Vollstreckungsgericht wies die Anträge zurück. Die Beschwerde hiergegen blieb erfolglos. Erst auf die Rechtsbeschwerde hin wurde der Beschluss des Vollstreckungsgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Der vollstreckbare Auszug aus der Insolvenztabelle genüge zum Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nach § 850 f II ZPO, wenn sich daraus ergebe, dass eine solche Forderung festgestellt und von dem Schuldner nicht bestritten worden sei. Irrelevant sei, ob der Schuldner der Tatsachendarstellung des Gläubigers im Prüftermin nicht widerspreche oder ein erhobener Widerspruch beseitigt werde. Die Eintragung eines entsprechenden Vermerks in die Insolvenztabelle habe trotz fehlender Schlüssigkeitsprüfung durch das Gericht stets Rechtskraftwirkung und rekurreiere nicht lediglich auf die Durchbrechung der Restschuldbefreiung. Durch die Hinweispflicht des Gerichts würden Aspekte des Schuldnerschutzes hinreichend berücksichtigt.

Es ist bereits die zweite Entscheidung, welche der vollstreckbaren Ausfertigung der Insolvenztabelle derartige Nachweiswirkungen zuschreibt. Kurz vor Erlass des angefochtenen Beschlusses klärte der BGH erstmals, dass der Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung nach § 850 f II ZPO durch deren Vorlage geführt werden könne (BGH, NJW 2020, 3237 = NZI 2019, 897 m. Anm. Knauth = VIA 2020, 3 m. Anm. Cymutta). Damit konkretisierte der BGH wiederum seine Rechtsprechung, wonach die Vorlage eines Vollstreckungsbescheids dem Nachweis nach § 850 f II ZPO nicht (BGH, NJW 2005, 1663), ein gerichtlicher Vergleich bei unstrittig deliktischem Rechtsgrund indes sehr wohl genüge (BGH, NZI 2009, 612). Die Unterscheidung knüpft maßgeblich am Umfang an, in dem der Gläubiger zu den Grundlagen seiner Forderung Angaben machen muss. Anders als im gerichtlichen Mahnverfahren müsse der Gläubiger bei der Tabellenanmeldung Tatsachen zum Deliktstatbestand vortragen, so dass der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm

vorgeworfen wird (BGH, NZI 2014, 127). Als Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung gelten insbesondere Ansprüche nach § 823 BGB, wobei als Schutzgesetz nach § 823 II BGB auch § 263 StGB (Betrug) in Betracht kommt.

Ob allerdings der apodiktische Verweis auf die gerichtliche Hinweispflicht die Lebenswirklichkeit vieler Schuldner hinreichend berücksichtigt, darf ebenso hinterfragt werden wie die übrige Argumentation des Senats. Hat der Schuldner nämlich keinen Restschuldbefreiungsantrag gestellt, findet mangels Möglichkeit des Schuldners zum Widerspruch keine materiell-rechtliche Prüfung des Tatvorwurfs statt und für eine privilegierte Vollstreckung bleibt kein Raum (vgl. AG Aurich, NZI 2016, 143).

Praxishinweis: Ein vollstreckbarer Auszug aus der Insolvenztabelle ist für den Gläubiger in der Regel nicht nur billiger, sondern womöglich auch wertvoller als ein Vollstreckungsbescheid. Die Forderungsanmeldung gewinnt durch die aktuelle Rechtsprechung des BGH für Gläubiger von Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung an Charme, da nach Verfahrensabschluss aufgrund privilegierter und zeitlich gestreckter Vollstreckungsmöglichkeiten mitunter sogar sehr gute Realisierungschancen bestehen. Aufgewertet werden auf diese Weise insbesondere Forderungen gegen verarmte Verbraucher, die mit dem Vorwurf des Eingehungsbetrugs behaftet sind. Widerspricht ein Schuldner diesem womöglich sogar unredlich erhobenen Vorwurf nicht rechtzeitig, muss er mit Abstrichen bei Restschuldbefreiung und Pfändungsschutz rechnen. Pakete solcher Forderungen werden hingegen erheblich aufgewertet.

Die gerichtliche Restschuldbefreiung ist löchrig wie ein Schweizer Käse. Sie ist unsicher, dauert lang und befreit nicht von allen Schulden. Ausnahmen existieren für eine Vielzahl privilegierter Forderungen, darunter solche von Finanzamt und Krankenkassen. Schneller und umfassender führt mitunter ein Insolvenzplanverfahren zum Ziel (*Stapper*, ZVI 2018, 303). Wer sich gleichwohl auf den steinigen Weg der gerichtlichen Restschuldbefreiung begibt, muss Gerichtspost penibel bearbeiten und darf weder wichtige Termine versäumen noch Hinweise des Gerichts ignorieren.

Dr. Benjamin Böhme, Leipzig ■

Doppelte Kürzung der Mindestvergütung des Insolvenzverwalters in Verbraucherinsolvenzverfahren

Die dem Insolvenzverwalter in einem Verbraucherinsolvenzverfahren zustehende Mindestvergütung kann nochmals nach § 3 II lit. e InsVV gekürzt werden, auch wenn zuvor bereits eine Kürzung der Mindestvergütung nach § 13 InsVV stattgefunden hat.

BGH, Beschl. v. 12.03.2020 – IX ZB 33/18, NZI 2020, 521

Am 06.04.2016 wurde über das Vermögen des Schuldners das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet und der weitere Beteiligte zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Unterlagen nach § 305 I Nr. 3 InsO wurden nicht von dem Schuldner selbst, sondern von seinem Verfahrensbevollmächtigten erstellt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens meldeten

drei Gläubiger Forderungen iHv insgesamt ca. 34.600 Euro zur Insolvenztabelle an. Es handelte sich um ein masseloses Insolvenzverfahren, da bei dem Schuldner keine pfändbaren Vermögenswerte vorhanden waren. Am 12.09.2017 reichte der Insolvenzverwalter seinen Vergütungsantrag beim Insolvenzgericht ein und beantragte, die Mindestvergütung unter Zugrundelegung der Regelung des § 13 InsVV auf 800 Euro festzusetzen. Das Insolvenzgericht nahm jedoch einen weiteren Abschlag iHv 200 Euro vor und stützte diesen auf die Vorschrift des § 3 II lit. e InsVV. Die Mindestvergütung wurde von Seiten des Insolvenzgerichts auf 600 Euro festgesetzt. Der Insolvenzverwalter legte gegen diesen Beschluss des Insolvenzgerichts sofortige Beschwerde ein, die erfolglos blieb. Hiergegen richtet sich die von dem Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde. Der BGH bestätigt die Rechtsauffassung der Vorgerichte.

Nach Auffassung des BGH ist es zulässig, die Kürzungstatbestände des § 13 InsVV und des § 3 II lit. e InsVV nebeneinander anzuwenden. Dies ergebe sich daraus, dass beide Regelungen unterschiedliche Sachverhalte betreffen. In § 13 InsVV werde der Fall geregelt, dass der Arbeitsaufwand für den Insolvenzverwalter geringer sei, weil die dem Insolvenzantrag nach § 305 I Nr. 3 InsO beizufügenden Unterlagen von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt worden seien. Demgegenüber betreffe der nach § 3 II lit. e InsVV vorzunehmende Abschlag solche Insolvenzverfahren, in denen keine nennenswerten Vermögenswerte vorhanden seien und es auch nur eine geringe Anzahl von Gläubigern gebe. Der Sache nach sei die Regelung des § 3 II lit. e InsVV auf massearme Verbraucherinsolvenzverfahren anwendbar, bei denen die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sei.

In seiner Entscheidung betont der BGH allerdings, dass eine weitere Kürzung der Mindestvergütung nach § 3 II lit. e InsVV die Ausnahme bleiben müsse. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Berufsfreiheit des Insolvenzverwalters nach Art. 12 GG. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass sich ein Teil der Insolvenzverwalter auf die Bearbeitung von massearmen Verfahren spezialisiert habe. Auch bei solchen Insolvenzverwaltern müsse gewährleistet bleiben, dass aus deren Tätigkeit eine auskömmliche Vergütung zu erzielen sei. Keinesfalls darf nach Auffassung des BGH die dem Treuhänder nach § 13 I 3 InsVV aF zustehende Mindestvergütung iHv 600 Euro unterschritten werden.

Praxishinweis: Die Entscheidung des BGH überzeugt nicht. Der BGH geht von der Prämisse aus, dass die von dem Insolvenzverwalter ausgeübte Tätigkeit in dem vorliegenden Insolvenzverfahren mit derjenigen des Treuhänders nach § 313 I InsO aF vergleichbar sei. So war dies hier bereits von dem Beschwerdegericht gesehen worden. Dieses hatte entschieden, dass bei Betrachtung aller Umstände ein Absenken der Vergütung des Insolvenzverwalters auf einen Betrag iHv 600 Euro und damit auf das Vergütungsniveau eines Treuhänders nach altem Recht angezeigt sei.

Der BGH und das Beschwerdegericht berücksichtigen jedoch nicht, dass die Aufgaben eines Insolvenzverwalters ganz erheblich über diejenigen eines Treuhänders nach § 313 I InsO aF hinausgehen. Besonders deutlich zeigt sich dies anhand der Insolvenzanfechtung nach den §§ 129 ff. InsO. Bis zum 30.06.2014 konnten anfechtbare Rechtshandlungen nach § 313 II 1 InsO aF nicht durch den Treuhänder, sondern allein durch die Insolvenzgläubiger geltend ge-

macht werden. Dies hatte zur Folge, dass die Insolvenzanfechtung bis zum 30.06.2014 in Verbraucherinsolvenzverfahren keine praktische Rolle spielte, ihr kam vielmehr ein Schattendasein zu (vgl. *Harder*, NZI 2012, 113, 118). Seit der Bestellung eines regulären Insolvenzverwalters auch in Verbraucherinsolvenzverfahren hat die Insolvenzanfechtung dort eine größere praktische Bedeutung. Das Hauptaugenmerk der Anfechtung nach den §§ 129 ff. InsO liegt in Verbraucherinsolvenzverfahren in der möglichen Anfechtbarkeit von durch den Schuldner an einzelne Gläubiger geleisteten Ratenzahlungen. Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, die tatsächlichen Umstände für solche Anfechtungsansprüche zu ermitteln. So kann der Insolvenzverwalter den Schuldner hierzu etwa im Erstgespräch befragen. Falls der Schuldner gegenüber dem Insolvenzverwalter das Vorliegen von Ratenzahlungen bestätigt, kann sich der Insolvenzverwalter von dem Schuldner Kontoauszüge vorlegen lassen. Hiermit ist die Arbeit des Insolvenzverwalters aber immer noch nicht erledigt. Der Insolvenzverwalter muss nämlich ebenfalls ermitteln, ob die Ratenzahlungen nicht aus dem unpfändbaren Vermögen des Schuldners geleistet wurden, da in diesem Fall eine Anfechtbarkeit mangels objektiver Gläubigerbenachteiligung iSv § 129 I InsO ausscheidet (vgl. *MüKoInsO/Kayser/Freudenberg*, 4. Aufl. 2019, § 129 Rn. 84; *Gottwald/Huber*, Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Aufl. 2015, § 46 Rn. 58). Wenn der Insolvenzverwalter die von dem Schuldner geleisteten Ratenzahlungen erfolgreich anfechten kann, wird dadurch die Insolvenzmasse gemehrt, es liegt dann kein masseloses Verfahren mehr vor. Indes kommt es in der Praxis auch häufiger vor, dass die Prüfung des Insolvenzverwalters ergibt, dass die Ratenzahlungen nicht nach §§ 129 ff. InsO anfechtbar sind. In einem solchen Fall erhöht sich die Insolvenzmasse nicht, der Arbeitsaufwand des Insolvenzverwalters bleibt aber identisch. Da bei sämtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren eine Erstprüfung möglicher Anfechtungsansprüche durch den Insolvenzverwalter vorzunehmen ist, gehen seine Aufgaben deutlich über diejenigen eines Treuhänders nach § 313 I InsO aF hinaus. Dies ist auch vom Gesetzgeber aufgegriffen worden, da die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters in Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 2 II 1 InsVV grundsätzlich 1.000 Euro beträgt.

Aufgrund des erweiterten Aufgabenkreises des Insolvenzverwalters ist es nicht gerechtfertigt, die nach § 13 InsVV auf 800 Euro reduzierte Mindestvergütung durch eine nochmalige Kürzung zu unterschreiten. Wenn in einem Verbraucherinsolvenzverfahren Anhaltspunkte für insolvenzspezifische Sonderaktiva in Form von Anfechtungsansprüchen bestehen, sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht mehr als überschaubar iSv § 3 II lit. e InsVV anzusehen. Insoweit ist eine einschränkende Auslegung des § 3 II lit. e InsVV geboten, da bereits zuvor eine Kürzung der Mindestvergütung von 1.000 Euro auf 800 Euro nach § 13 InsVV erfolgt ist (so im Ergebnis auch LG Münster, NZI 2020, 126, 127). In der Praxis sollte der Insolvenzverwalter in seinem Schlussbericht darlegen, dass ihm Anhaltspunkte für das Bestehen von Anfechtungsansprüchen vorlagen, nach einer Erstprüfung jedoch von einer gerichtlichen Durchsetzung dieser Ansprüche Abstand genommen wurde, da keine hinreichenden Erfolgsaussichten bestanden. Auf diese Weise dokumentiert der Insolvenzverwalter den diesbezüglichen Arbeitsaufwand. Allerdings ist eine solche Dokumentation nicht zwingende Voraussetzung dafür, dass es

zu keiner doppelten Kürzung der Mindestvergütung kommt. Denn das Insolvenzgericht sollte immer beachten, dass die Prüfung von Anfechtungsansprüchen in jedem Verbraucherinsolvenzverfahren seit dem 30.06.2014 eine gesetzliche Regelaufgabe des Insolvenzverwalters darstellt. Darin liegt der grundlegende Unterschied zu dem beschränkten Aufgabenkreis eines Treuhänders nach § 313 I InsO aF.

Rechtsanwalt Dr. David Kluth, Düsseldorf ■

Ausländische Restschuldbefreiung und inländische Sperrfrist nach § 287 a II Nr. 1 InsO

Das belgische kollektive Schuldenbereinigungsverfahren (Art. 1675/2 Gerichtsgesetzbuch Belgien) ist dem deutschen Restschuldbefreiungsverfahren vergleichbar. Nach Rücknahme eines Antrags auf kollektive Schuldenbereinigung besteht keine Sperrfrist zur Stellung eines Restschuldbefreiungsantrags in Deutschland.

AG Göttingen, Beschl. v. 25.09.2019 – 74 IK 180/19, NZI 2020, 334

Im Juli 2019 beantragte der Schuldner beim AG Göttingen die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Erteilung von Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten. Er gab an, bereits einen Antrag auf Restschuldbefreiung beim Gericht Eupen (Belgien) gestellt zu haben. Das Insolvenzgericht wies den Schuldner darauf hin, dass innerhalb von zehn Jahren nach Erteilung einer Restschuldbefreiung ein neuer Antrag nach § 287 a II Nr. 1 InsO unzulässig sei. Weiter führte es aus, dass ausländische Schuldbefreiungen bei vergleichbaren Wirkungen der deutschen Restschuldbefreiung prinzipiell gleichgestellt werden könnten und ein Wiederholungsverfahren sperren würden. Weitere Ermittlungen des Gerichts ergaben, dass der Schuldner am 03.02.2014 einen Antrag auf kollektive Schuldenregulierung nach belgischem Recht gestellt, allerdings im August 2018 gegenüber dem belgischen Gericht einen Verfahrensverzicht erklärt hatte, woraufhin mit Verfügung vom 12.11.2018 das Schuldenregelungsverfahren für beendet erklärt worden war. Das AG Göttingen hat in der Folge das deutsche Insolvenzverfahren eröffnet und festgestellt, dass der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 287 a InsO Restschuldbefreiung erlangt.

Das kollektive Schuldenbereinigungsverfahren nach belgischem Recht sei ein Schuldbefreiungsverfahren iSd Art. 3, 19 EUInsVO und mit der deutschen Restschuldbefreiung vergleichbar. Allerdings habe der Schuldner den Antrag zurückgenommen. Dies sei vergleichbar mit der Rücknahme eines Antrags auf Restschuldbefreiung nach deutschem Recht. Folglich sei dem Schuldner ein Restschuldbefreiungsverfahren nach deutschem Recht eröffnet.

Nach Rücknahme des Antrags in dem belgischen Verfahren bestehe für den Schuldner keine Sperrfrist für eine neue Antragstellung. Eine Sperrfrist von drei Jahren, wie sie der BGH für die bis zum 30.06.2014 beantragten Verfahren angenommen hatte (BGH, NZI 2014, 416) und deren Fortgeltung teilweise auch nach Einfügung des § 287 a InsO bejaht werde, greife nicht. Denn der Gesetzgeber habe trotz der ei-

ne Zulässigkeit bejahenden Rechtsprechung keine Veranlassung gesehen, eine Regelung zu treffen (AG Göttingen, NZI 2008, 447). Bei Rücknahme des Erstantrags liege auch keine Unredlichkeit vor, die Voraussetzung für eine (analoge) Anwendung des § 287 a InsO sei. Für die Zurücknahme gebe es vielfache und nachvollziehbare Gründe wie z. B. ein Todesfall oder unerwarteter Verlust eines Arbeitsplatzes. Ein solcher Schuldner handele nicht unredlich (Möhring, ZVI 2017, 289, 295), sondern eher ökonomisch und rational nachvollziehbar. Auch die Rechtsprechung des BGH, wonach bei Aufhebung der Kostenstundung gem. § 4 c InsO sogar wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten keine Sperrfrist eingreife und auch ein erneuter Stundungsantrag nicht wegen Rechtsmissbrauchs unzulässig sei (BGH, NZI 2017, 627), spreche dafür.

Praxishinweis: Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Erteilung oder Versagung einer ausländischen Restschuldbefreiung im Inland im Rahmen des § 287 a InsO zu berücksichtigen ist oder zu einer Versagung nach § 290 I Nr. 3 InsO führt, ist bislang nur wenig diskutiert worden, obgleich sie im vereinten Europa mit einer immer weiter wachsenden Mobilität seiner Bürger durchaus von Relevanz ist. Sie wird noch weiter steigen, wenn in Umsetzung der Richtlinie Restrukturierung und Insolvenz (Richtlinie (EU) 2019/1023) bis spätestens 17.07.2021 jedenfalls für Unternehmer europaweit Regelungen zur Restschuldbefreiung eingeführt sein müssen.

Dem AG Göttingen bot sich nunmehr die Gelegenheit, sich mit dem Problem näher zu beschäftigen. Zutreffend stellt es fest, dass die Erteilung einer Restschuldbefreiung im Ausland eine Sperrfrist für die erneute (inländische) Antragstellung nach § 287 a InsO auslöst. Dies ist konsequent. Denn wer die Rechtswohltat der ausländischen Restschuldbefreiung im Inland anerkennt und den Schuldner sich hierauf berufen lässt, muss konsequenterweise auch die weiteren inländischen Folgen, quasi als Kehrseite der Medaille, akzeptieren (ausführlich: Laroche, FS Kayser, 498, 507 ff. mwN).

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, welche Wirkungen ein ausländischer Antrag zeitigt, ohne dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt hat. Das AG Göttingen hat festgestellt, dass die Rücknahme eines ausländischen Antrags keine Sperrfrist im Inland auslöst. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen, denn auch die Rücknahme eines Antrags nach deutschem Recht löst nach der Gesetzesänderung zum 01.07.2014 eine solche Folge nicht aus. Es ist dann nur konsequent, der Rücknahme des ausländischen Rechts keine weitergehenden Wirkungen zuzuweisen.

Schließlich ist noch die komplexe Frage zu beantworten, wie damit umzugehen ist, wenn im Ausland ein Antrag auf Restschuldbefreiung zurückgewiesen wird oder eine Restschuldbefreiung dort versagt wird. Auch wenn man die Positiventscheidung (Erteilung der Restschuldbefreiung) im Inland anerkennt, sollte man an die Negativentscheidung (Abweisung oder Versagung) keine Wirkungen knüpfen. Dabei ist entscheidend, dass nach deutschem Recht nur unter sehr engen Voraussetzungen eine Sperrwirkung gem. § 287 a II InsO für ein Folgeverfahren überhaupt eintritt und diese je nach Versagungsgrund auch noch zeitlich gestaffelt ist, während etwa eine Versagung nach § 298 InsO eine Sperrfrist überhaupt nicht auslöst. Voraussetzung einer Sperrfrist ist stets eine richterliche Entscheidung in einem kontradiktorischen Verfahren auf Betreiben eines Gläubigers.

Die klare und eng begrenzte Ausnahmeregelung des § 287 a II InsO verbietet es, aus anderen, gegebenenfalls niedriger angesetzten Versagungsstatbeständen des ausländischen Rechts eine Sperrfrist für das inländische Verfahren herzuleiten (ausführlich Laroche, in: FS Kayser, 497, 511 f.; vgl. auch Vallender, ZInsO 2009, 616, 621 zur Vorgängernorm des § 290 I Nr. 3 InsO aF).

Richter am AG Dr. Peter Laroche, Köln ■

Änderungen eines Insolvenzplans dürfen nicht seinen Kernbereich, zu dem die Gruppenbildung gehört, betreffen

Der Schuldner kann die Gruppenstruktur des vorgelegten Insolvenzplans im Abstimmungs- und Erörterungstermin nach § 240 InsO nicht mehr ändern. Dies gilt bei der Bildung fakultativer Gruppen nach § 222 II InsO zumindest dann, wenn er die dort genannten Voraussetzungen der gleichen Rechtsstellung und der gleichartigen wirtschaftlichen Interessen sowie einer sachlich gerechtfertigten Abgrenzung nicht ausreichend darlegt.

AG Düsseldorf, Verfügung v. 08.10.2019 – 513 IK 220/17, BeckRS 2019, 38429

Der Schuldner hatte vorliegend den Insolvenzplan im Entwurf mit Stand vom 28.05.2019 und vom 01.07.2019 mit dem Insolvenzgericht abgestimmt, mehrfach Hinweise zu diesen Entwürfen erhalten und schließlich am 17.07.2019 vorgelegt. Im Erörterungs- und Abstimmungstermin am 17.09.2019 hat der Schuldner den Plan zu Protokoll geändert und zwei neue weitere Gruppen eingeführt. In der Abstimmung wurde zwar die Kopf-, aber nicht die Summenmehrheit erreicht. Es wurde über den Plan in der Fassung vom 17.07.2019 abgestimmt, weil die Planänderung als nach § 240 InsO nicht zulässig angesehen wurde. Hiergegen wendet sich der Schuldner mit der sofortigen Beschwerde.

Das AG versagt dem Insolvenzplan vom 17.07.2019 die Bestätigung unter Verweis auf die fehlende Summenmehrheit (§ 244 I Nr. 2 InsO). Entscheidend kommt es für das AG darauf an, über welchen Plan bzw. welche Planfassung im Termin vom 17.09.2019 abzustimmen war. Das Gericht bleibt bei der Auffassung, dass im Abstimmungstermin nur über den Plan in der Fassung vom 17.07.2019 abgestimmt werden konnte, da die zu Protokoll erklärten Änderungen den Umfang der Änderungsberechtigung des Planerstellers gem. § 240 InsO überschreiten.

In welchem Umfang nach § 240 InsO Änderungen im Erörterungstermin zulässig sind, ist nicht höchstrichterlich geklärt und umstritten. Vom Wortlaut ausgehend besteht Einigkeit, dass nur einzelne Regelungen inhaltlich geändert werden können, wobei der Kern des eingereichten, ursprünglichen Insolvenzplans erhalten bleiben muss. Zu der Frage, ob eine Änderung der Gruppenbildung eine iSd § 240 InsO zulässige Änderung darstellt, zeigt das AG unterschiedliche Auffassungen auf, ohne sich eindeutig zu positionieren, da es die vorgenommene Änderung nach allen Auffassungen als unzulässig ansieht.

Der ersten Auffassung zufolge ist die Gruppenbildung Teil des Kernbereichs eines Insolvenzplans. Folglich ist die

Gruppenbildung im Erörterungstermin grundsätzlich nicht mehr änderbar. Grundlage dieser Ansicht sind die Gesetzgebungshistorie und die Maßgeblichkeit der Gruppenbildung für die Annahme eines Insolvenzplans. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur heutigen InsO wurde hervorgehoben, dass die sachgerechte Gruppenbildung Manipulationen zur Beschaffung von Mehrheiten verhindern soll. Auf die Gruppenstruktur des eingereichten Plans müssten die beteiligten Gläubiger vertrauen können. Diese Auffassung findet sich auch in der Rechtsprechung, konkret in der Entscheidung des AG Hamburg (NZI 2016, 1002), in der eine Änderung der Gruppenstruktur von einer Ein-Gruppen- zu einer Drei-Gruppen-Struktur als eine (unzulässige) Änderung angesehen wurde, die in den Plan-Kernbereich eingreift und nach Planeinreichung wegen § 240 InsO nicht mehr möglich ist.

Nach einer weiteren, fast konträren Auffassung soll die Änderung eines Insolvenzplans hinsichtlich der Gruppenstruktur zulässig sein, wenn diese als sachgerecht anzusehen ist. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn durch die Änderung eine unzulässige Gruppenstruktur behoben wird. Der hier vorgelegte Plan enthielt eine zulässige Gruppenstruktur, so dass die Auffassung nicht zum Tragen kam und vom AG nicht weiter gewürdigt wurde.

Nach einer dritten, in der Literatur vertretenen Auffassung soll § 240 InsO weit auszulegen sein. Beschränkungen für Planänderungen im Erörterungstermin sollen sich durch die Grenzen eines fairen Verfahrens und die Einhaltung der erforderlichen Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit ergeben. Danach können auch Umbildungen der Gläubigergruppen im Abstimmungs- und Erörterungstermin erfolgen. Dieser Auffassung folgend wäre die Ergänzung des Plans um zwei weitere Gruppen zwar möglich, müsste jedoch die Vorschriften hierfür einhalten. Da es sich um fakultative Gruppen handelt, ist die Regelung des § 222 II InsO zu beachten und darzulegen, dass Gläubiger mit gleicher Rechtsstellung und mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst und die Gruppen sachgerecht voneinander abgegrenzt sind. Das war vorliegend nicht der Fall. Daher verstieß der Plan (in der geänderten Fassung) gegen § 222 II InsO. Im Rahmen der Vorprüfung nach § 231 I Nr. 1 InsO wäre er daher zurückzuweisen gewesen, wobei gleiches dann im Erörterungstermin gelten muss, wenn ein geänderter, aber unzulässiger Plan, zu Protokoll erklärt wird.

Allen drei Auffassungen zufolge ist die im Termin vom 17.09.2019 zu Protokoll erklärte Änderung der Gläubigergruppen daher unzulässig. Das gilt für die Unzulässigkeit auf Basis der letztgenannten Auffassung insbesondere deswegen, weil das Insolvenzgericht dem Schuldner vor Anberaumung des Erörterungstermins mehrfach entsprechende Hinweise erteilt hatte. Der Schuldner hat es vorliegend insbesondere unterlassen, eine sachgerechte Abgrenzung ausreichend darzulegen. Die Tatsache unterschiedlich hoher Verzichtquoten sieht das AG als unbeachtlich an.

Praxishinweis: Für die Praxis stellt das Urteil noch einmal die Bedeutung einer vorherigen Abstimmung von Insolvenzplänen und deren wesentlichen Eckpunkten mit dem Insolvenzgericht heraus. Hinweise und Anregungen, die das Gericht vorliegend auch gegeben hatte, sollten nicht nur zur Kenntnis, sondern auch durch Anpassungen vor Planeinreichung iSd § 218 InsO umgesetzt werden. Speziell auf die Gruppenbildung bezogen sind bei der Bildung fakultativer Gläubigergruppen gem. § 222 II InsO die dort aufgeführten

Kriterien und eine ausreichende sachliche Differenzierung nach dem insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interesse zwischen den gebildeten Gruppen im Plan darzulegen.

Die Entscheidung ist zusammen zu betrachten mit der nachfolgenden Entscheidung AG Düsseldorf, Beschl. v. 14.11.2019 – 513 IK 220/17, BeckRS 2019, 39726 (Nichtabhilfeentscheidung) sowie LG Düsseldorf, NZI 2020, 436 (Zurückweisung der sofortigen Beschwerde). Die besprochene Entscheidung des AG wurde jeweils bestätigt. Das LG stellte noch einmal klar, dass bei unzulässigen Planänderungen über den ursprünglichen Insolvenzplan abzustimmen ist und kein Anspruch auf eine isolierte, rechtmittelfähige Entscheidung über die Zulässigkeit von Planänderungen besteht. Leider hat das LG keine Rechtsbeschwerde zugelassen, da es an der grundsätzlichen Bedeutung der Sache fehle. Das kann man m. E. durchaus anders sehen.

Nicht für Insolvenzverfahren natürlicher Personen, sondern auch für die sich seit Inkrafttreten der ESUG-Regelungen in Deutschland entwickelnde Sanierungspraxis (mittels Insolvenzplan) kann man nur hoffen, dass die von dem AG angeprangerte Unklarheit, was unter dem Kern des Insolvenzplans zu verstehen ist und welche Änderungen dementsprechend über § 240 InsO noch im Erörterungstermin möglich sind, bald durch eine Entscheidung des BGH beendet wird. Die von *Madaus* gewünschte Aufgabe der bisherigen gerichtlichen Zurückhaltung bei der Zulassung von Änderungen im Erörterungstermin könnte durch klare, höchstgerichtliche Vorgaben erreicht werden (vgl. *Madaus*, Anm. zu LG Düsseldorf, NZI 2020, 436, 438).

Phillip-Boie Harder, LL.M.oec, Düsseldorf ■

Ausnahme von der Restschuldbefreiung bei vererbten Deliktsforderungen

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung nach § 302 Nr. 1 InsO sind auch Deliktsforderungen, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 BGB auf den späteren Insolvenzschuldner übergegangen sind.

AG Eberswalde, Urt. v. 03.04.2020 – 2 C 366/19

Kläger im Streitfall ist ein Bundesland, das nach dem Opferentschädigungsgesetz Opfern einer durch Strafurteil festgestellten Straftat Schadensersatz gewährt hat. Der Anspruch gegen den Schädiger ist nach der Leistung gem. § 5 Opferentschädigungsgesetz auf das Land übergegangen; das Land begehrt Regress. Beklagt ist im Streitfall jedoch nicht der Schädiger persönlich, da dieser verstorben ist. Die Beklagte ist seine Alleinerbin. Über das Vermögen der Beklagten ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Kläger hat seine Regressforderung als Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung zur Insolvenztabelle angemeldet. Die Beklagte hat den Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung bestritten, da sie nicht persönlich deliktisch gehandelt habe. Dass eine vorsätzlich unerlaubte Handlung des Erblassers vorlag, war unstrittig.

Das AG Eberswalde hat der Klage auf Feststellung des Rechtsgrunds der vorsätzlich unerlaubten Handlung stattgegeben. Mit dem Tod des Schädigers sei sein ganzes Vermögen gem. § 1922 BGB auf die Beklagte übergegangen. Da-

her hafte die Beklagte gem. § 1967 I BGB für die Verbindlichkeiten des Erblassers. Die Schadensersatzschuld des Erblassers sei keine höchstpersönliche Verbindlichkeit, bei der ein Übergang nach § 1922 BGB ausgeschlossen sei. § 302 Nr. 1 BGB begrenze die Privilegierung nicht auf vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die von dem Schuldner persönlich begangen wurden, sondern nehme alle Verbindlichkeiten von der Restschuldbefreiung aus, die auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruhen.

Praxishinweis: Das AG Eberswalde hatte eine tatsächlich ungewöhnliche Fallkonstellation zu beurteilen. Bestehen hohe Verbindlichkeiten, so wird das Erbe in der Regel ausgeschlagen oder der Erbe begrenzt zumindest die Haftung auf das Erbe bis hin zur Nachlassinsolvenz. Dieser Weg stand der Erbin anscheinend nicht mehr offen, mutmaßlich durch Versäumung der maßgeblichen Fristen und Inventarpflichten. Dass es sich bei der Forderung der Geschädigten gegen den Erblasser um eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung gehandelt hatte, stand außer Streit.

Auch rechtlich gab es mit dem doppelten Forderungsübergang eine Besonderheit. Zunächst ist die Schadensersatzforderung auf Gläubigerseite von den Geschädigten auf das nach § 5 Opferentschädigungsgesetz leistende Bundesland übergegangen. Bei diesem Forderungsübergang hat sich die Deliktsqualität der Forderung nicht geändert. Vergleichbar ist dies mit dem Übergang einer privilegierten Unterhaltsforderung auf die Unterhaltsvorschusskasse oder den Sozialleistungsträger, die dem Unterhaltsberechtigten Unterhalt gezahlt haben; die Forderung bleibt auch nach dem Übergang von der Restschuldbefreiung ausgenommen (BGH, NZI 2010, 615 Rn. 6; MüKoInsO/Stephan, 4. Aufl., 2020, § 302 Rn. 29). Daneben ist die Forderung auch auf Schuldnerseite von dem Schädiger auf die hiesige Beklagte als seine Erbin übergegangen (§ 1922 BGB). Dem AG Eberswalde ist hierbei zuzugeben, dass bei der Universalsukzession des § 1922 BGB der Erbe auch für die von dem Erblasser begründeten Verbindlichkeiten einzustehen hat (§ 1967 II Alt. 1 BGB), einschließlich etwaiger Schadensersatzverbindlichkeiten (BeckOGK/Grüner, BGB, Stand 01.04.2020, § 1967 Rn. 133). Die Forderung nach dem Opferentschädigungsgesetz ist daher gegenüber der Schuldnerin geltend zu machen und kann zur Insolvenztabelle im Insolvenzverfahren über ihr Vermögen angemeldet werden.

Eine separat zu beurteilende Frage ist jedoch, ob die Forderung darüber hinaus auch als solche aus vorsätzlich unerlaubter Handlung angemeldet und festgestellt werden kann. Im Wortlaut des § 302 Nr. 1 Alt. 1 InsO wird nicht ausdrücklich gefordert, dass der Schuldner die unerlaubte Handlung selbst begangen hat, wie das AG Eberswalde richtig festgestellt hat. Allerdings wurde die Norm geschaffen, damit sich der Schuldner der „Erfüllung solcher Verbindlichkeiten [...] auch durch das neu geschaffene Verfahren

nicht entziehen“ kann (BT-Drs. 12/2443, S. 194). Im Rahmen der Ausweitung des § 302 Nr. 1 InsO im Jahr 2014 stellte der Gesetzgeber fest: „Wie auch bei den sonstigen unerlaubten Handlungen werden Unterhaltsansprüche nur dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn der Schuldner vorsätzlich gehandelt hat [...]“ (BT-Drs. 17/11268, S. 32). Der Gesetzgeber war also davon ausgegangen, dass der Schuldner für die Folgen seiner unerlaubten Handlungen auch nach einem Insolvenzverfahren weiter geradestehen muss, also speziell seine Handlungen Grundlage für die Forderung sein müssen.

Daher hat der Gesetzgeber auch – was das AG Eberswalde übersehen hat – bestimmt, dass nicht jede unerlaubte Handlung zu einer Privilegierung nach § 302 Nr. 1 InsO führt, sondern fordert auf subjektiver Ebene einen Vorsatz. Dabei reicht es nach hM nicht, dass irgendwer irgendetwas vorsätzlich getan hat. Vielmehr ist anerkannt, dass der Vorsatz des Schuldners (*dolus eventualis* reicht aus) nicht nur die vorgenommene Handlung, sondern auch den erzielten Erfolg umfassen muss (MüKoInsO/Stephan, InsO, 4. Aufl., 2020, § 302 Rn. 29). Hat der Schuldner zwar vorsätzlich gehandelt, ist aber der Erfolg nur fahrlässig verursacht worden, so ist die Schadensersatzforderung nicht nach § 302 InsO privilegiert (BGH, NZI 2007, 532 Rn. 22). Das AG Eberswalde spricht hier nur von unerlaubten Handlungen des Erblassers. Dass die Beklagte selbst die ursprünglichen Opfer geschädigt hätte oder *dolus eventualis* hinsichtlich der Schädigung durch den Erblasser gehabt hätte, ist nicht erwähnt. Vielmehr stellt das AG Eberswalde fest, es handle sich aufgrund der Universalsukzession gem. § 1922 BGB um eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung. Doch damit widerspricht das AG Eberswalde der herrschenden Rechtsprechung und Literatur zu § 302 Nr. 1 Alt. 1 InsO, die einen Vorsatz des Schuldners fordern, auch wenn dies nicht im Wortlaut des Gesetzes verankert ist. Da die Restschuldbefreiung dem Schuldner einen unbelasteten Neustart ermöglichen soll, bei dem aus Billigkeitsgründen bestimmte, eng definierte Forderungen weiter bestehen, muss § 302 Nr. 1 InsO jedenfalls im Wege der teleologischen Reduktion dahingehend ausgelegt werden, dass nur Forderungen aus unerlaubten Handlungen ausgenommen sind, hinsichtlich derer der Schuldner selbst vorsätzlich gehandelt hat.

Nichtsdestotrotz sollte in der Beratung von Insolvenzschuldern darauf geachtet werden, dass Möglichkeiten zur Haftungsbegrenzung wie eine Ausschlagung der Erbschaft oder die Begrenzung der Haftung auf den Nachlass so weit wie möglich genutzt werden, um Zweifelsfälle wie den vorliegenden zu vermeiden.

Rechtsanwältin Dr. Claudia R. Cymutta, Mannheim ■